



Satzung des Fördervereins Finkenburgschule e. V.



§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Finkenburgschule e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Aurich und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nummer 641 eingetragen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Unterstützung und Förderung der Erziehungsarbeit der Finkenburgschule sowie des Kindergartens „Finkennüst“. Er möchte die Zusammenarbeit zwischen Schule, Kindergarten und Eltern vertiefen und alle im Gemeininteresse der Schule und des Kindergartens liegenden Aufgaben fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse zu Aktivitäten und Materialien, die das Leben in Schule und Kindergarten vielfältig und interessant machen und über den dem Träger der Einrichtungen gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinausgehen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Auch juristische Personen, Handelsgesellschaften und nicht-rechtsfähige Vereine können Mitglied werden, wenn durch sie eine Förderung der Vereinsziele erwartet werden kann.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur unter

Einhaltung einer Frist von 30 Tagen möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

Ein Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand erfolgen und ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge für drei Monate im Rückstand ist oder sich eines dem Vereinszweck erheblich schädigenden Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand.

Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge, Spenden und Zuwendungen

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe des Mindestbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Neben festen Beiträgen können, zur Förderung und Erreichung des gemeinnützigen und kulturellen Zwecks des Vereins, von Mitgliedern und Außenstehenden Spenden und Zuwendungen entgegen genommen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einheiten geschaffen werden; insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben. Solchen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Ladefrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die Ladung hat schriftlich zu erfolgen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Wahl und Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Anträge
5. Beschlussfassung über Beiträge.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl

der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom/ von der Versammlungsleitenden und vom/ von der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Zum Ende des Geschäftsjahres wird die Kassenführung von zwei Kassenprüfer/ innen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, geprüft.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Für alle Ämter ist eine Wiederwahl zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Grundsätze und Richtlinien zu entscheiden, in welcher Form das Vereinsvermögen zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet wird. Er kann insofern die einzelnen förderungswürdigen Maßnahmen bestimmen und festlegen, in welcher Form und mit welchen Geldmitteln die Unterstützung im Einzelfall erfolgen soll.

Aufwendungen, die die Höhe von 2.500 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Er tritt nach Bedarf zusammen.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Der Vorstand kann weitere Personen mit der Durchführung bestimmter vereinsfördernder Maßnahmen beauftragen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Notwendige nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann, bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, mit 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 8 Anträge

Anträge im Sinne des § 2 können von den Mitgliedern des Vereins, der Gesamtkonferenz, dem Schulvorstand, dem Schulleiternrat der Finkenburgschule sowie dem Elternbeirat des Kindergartens Finkennüst gestellt werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der versammelten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach erfolgter Liquidation, verbleibende Vermögen des Vereins an den Träger der Finkenburgschule und des Kindergartens Finkennüst, der es ausschließlich und unmittelbar zugunsten der Kinder in diesen beiden Einrichtungen im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Falls zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins weder die Finkenburgschule noch der Kindergarten Finkennüst mehr bestehen sollten, fällt das verbleibende Vermögen an den „Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Aurich e.V“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke oder für Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2016 in Kraft.